



**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Landtagsdrucksache 6/6170)**

**ergänzende Erläuterungen und Hinweise im Rahmen der Anhörung und Auslegung sowie zur Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Eisenacherinnen und Eisenacher,

mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.18 wurde der Thüringer Landtag gebeten, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, mit dem Eisenach wieder Teil des Wartburgkreises werden soll. Die Kreisfreiheit soll wieder zurückgegeben werden.

Als Einwohnerin und Einwohner von Eisenach haben Sie die Möglichkeit, Ihre Hinweise und Vorschläge zum Gesetzentwurf mitzuteilen. Um Ihnen die Lesbarkeit des Gesetzestextes etwas zu erleichtern, haben wir Ihnen diese Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Ich hoffe, dass damit die teilweise schwer verständlichen juristischen Formulierungen besser verstanden werden können. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung auch für Fragen zur Verfügung.

Ihre Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

**Artikel 1**  
**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach**

**§ 1 Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach**

Diese Passage ist der entscheidende Kern des gesamten Gesetzes. Hier wird geregelt, dass Eisenach als Stadt in den Wartburgkreis zurückkehrt und dass damit der Status der Kreisfreiheit aufgegeben wird. Dieser Paragraph ist die Grundlage für die weiteren Regelungen, die sich nachfolgend im Gesetz finden.

**§ 2 Große Kreisstadt**

Hier wird festgelegt, dass Eisenach den Status als Große Kreisstadt verliehen bekommt. Dies ist wichtig, da Bad Salzungen als Kreisstadt des Wartburgkreises bestehen bleibt. Der Unterschied zur Großen kreisangehörigen Stadt, die es bereits fünfmal in Thüringen gibt, ergibt sich daraus, dass zusätzlich weitere Aufgaben bei der Stadt verbleiben können. Diese Aufgaben werden weiter hinten einzeln beschrieben.

Der Status Große Kreisstadt ist völlig neu und damit einmalig in Thüringen. Damit der Status als Große Kreisstadt eingeführt werden kann, muss ein anderes Gesetz geändert werden – die Thüringer Kommunalordnung, die auch mit ThürKO abgekürzt wird. Der neue Status Große Kreisstadt wird künftig im neuen Absatz 3a des Paragraphen 6 in der Thüringer Kommunalordnung neu geschaffen. Die eigentliche Änderung der Thüringer Kommunalordnung findet sich weiter hinten im Gesetz auf Seite 13.

### §3 Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge

Der Paragraph bestimmt, dass zunächst alle Aufgaben, die Aufgaben der Landkreise in Thüringen sind, auf den Wartburgkreis übergehen. Als Zeitpunkt wird der 01.01.2020 bestimmt. Damit soll vermieden werden, dass bei laufenden Prozessen innerhalb eines Jahres die Kosten untereinander kompliziert verrechnet werden müssen.

Mit dem Aufgabenübergang gehen auch sämtliche Ansprüche auf den Wartburgkreis über. Das betrifft alle Verträge und alle Verantwortlichkeiten, die sich aus den Aufgaben ergeben. Dazu gehören beispielsweise für alle Kunden des Sozialamtes, dass künftig die Akten zum Wartburgkreis wechseln und bei möglichen Streitigkeiten künftig der Wartburgkreis der Ansprechpartner ist. Das bedeutet aber auch, dass künftig Geld- und Sachleistungen nicht mehr von der Stadt Eisenach erbracht werden.

Weiterhin wird in diesem Teil des Gesetzes geregelt, welche Aufgaben ausnahmsweise bei der Stadt Eisenach vollständig verbleiben sollen. Zu diesen bei Eisenach verbleibenden Aufgaben gehören:

- **Bauaufsicht**  
Eisenach wird die Zuständigkeit zur Bearbeitung und Entscheidung vor allem von Bauanträgen behalten. Beibehalten wird auch die Kompetenz, über Anträge auf Nutzungsänderungen zu entscheiden.  
Dies ist eine Aufgabe, die die Großen kreisangehörigen Städte in Thüringen schon heute selbst erledigen können.
- **Straßenverkehr**  
Zu diesem Bereich gehört die Zuständigkeit, Straßenverkehrsschilder aufzustellen, was beispielsweise für Tempo 30-Straßen vor Schulen und Kindergärten bedeutsam sein kann. Aber auch Parkgenehmigungen für Schwerbehinderte werden weiterhin im Rathaus ausgestellt.  
Dies ist eine Aufgabe, die Städte in Thüringen ab 30.000 Einwohner schon heute zu erfüllen haben.
- **Gewerbe**  
Eisenach wird künftig weiterhin zuständig sein für die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Wichtig ist vor allem, dass auch künftig im Rathaus entschieden wird, an welchen Tagen die Geschäfte länger bzw. an Feiertagen öffnen dürfen. Davon profitieren die Eisenacher durch Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsplätze werden gesichert.  
Dies ist eine Aufgabe, die die Großen kreisangehörigen Städte in Thüringen schon heute selbst erledigen können.
- **Denkmalschutz**  
Dass auch in den nächsten Jahren der Denkmalschutz direkt in der Stadtverwaltung angesiedelt bleibt, ist angesichts des umfangreichen Bestandes an vielen Denkmalen vor allem im Zentrum von Eisenach wichtig. Keine andere Stadt in der Region hat vergleichbar viele denkmalgeschützte Häuser aufzuweisen.  
Dies ist eine Aufgabe, die die Großen kreisangehörigen Städte in Thüringen schon heute selbst erledigen können.
- **Schulen**  
Eisenach kann auch weiterhin für alle Schulen (Ausnahme Berufsschule und Förderzentrum) zuständig bleiben. Damit wird unter anderem das Angebot der Gemeinschaftsschule gesichert, für die ein Gymnasium als Partnerschule benötigt wird. Der Wartburgkreis hat bis heute keine Gemeinschaftsschule, während Eisenach sogar eine zweite Schule aufbauen möchte.  
Schon jetzt gibt es viele Gemeinden und Städte in Thüringen (auch kleiner als Eisenach), die eigene Schulen betreiben. Neu wäre allerdings, dass auch Gymnasien nicht auf den Landkreis übergehen.

Eisenach verfolgt damit das Konzept „Bildung aus einer Hand“. Vom Kindergarten bis zur Volkshochschule soll auch weiterhin für jedes Alter ein kommunales Bildungsangebot existieren.

- **Erwachsenenbildung**  
Diese Passage betrifft den Erhalt der Volkshochschule als städtische Einrichtung. Damit soll das Bildungsangebot in kommunaler Hand als Gesamtpaket gesichert werden. Damit wäre Eisenach bisher die einzige Stadt in Thüringen, die eine eigene Volkshochschule betreibt.
- **öffentlicher Stadtverkehr**  
Mit diesem Punkt verbleibt der Stadtbusverkehr bei der Stadt. Für alle Fahrgäste des Busbetriebes ändert sich nichts. Die hohe Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs wird gesichert.  
Dies ist eine Aufgabe, die Eisenach aufgrund seiner Größe ohnehin behalten könnte.
- **öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**  
Dies meint, dass Eisenach auch weiterhin gemeinsam mit dem Wartburgkreis für die Müllbeseitigung zuständig bleibt. Hierzu haben Eisenach und Wartburgkreis schon vor Jahren einen Zweckverband (AZV) gebildet, der diese Aufgabe übernommen hat. Der AZV hätte sonst im Falle der Fusion aufgelöst werden müssen. Der Wartburgkreis hätte eine neue Struktur aufbauen müssen. Das hätte unnötig Geld gekostet, was anschließend auf alle Einwohnerinnen und Einwohner umgelegt worden wäre. Mit dem Erhalt der städtischen Aufgabe werden unnötige Gebührensteigerungen wegen der Fusion vermieden.

Letztlich soll mit dem Gesetz geregelt werden, dass die genannten Aufgaben jederzeit wieder abgegeben werden können. Damit soll gesichert werden, dass zukünftigen Entscheidungen nicht vorgegriffen wird. Der Stadtrat behält also das letzte Wort. Eine solche Entscheidung zur Aufgabenübertragung auf den Wartburgkreis kann der Stadtrat jedes Jahr treffen. Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt dann zum nächsten Jahr.

#### § 4 Kostenfolge

Zunächst wird geregelt, dass im Jahr 2019 der Wartburgkreis kein Geld von Eisenach verlangen darf, was mit den übergelassenen Aufgaben zusammenhängt. Damit will man komplizierte Verrechnungen vermeiden, weil die Aufgaben in der Mitte des Jahres übergehen. Erst mit dem Jahreswechsel 2019/2020 werden erstmals die Kosten des Wartburgkreises auf die Stadt Eisenach umgelegt.

Die Umlegung der Kosten erfolgt über die Kreisumlagen, die alle Gemeinden und Städte im Wartburgkreis bereits jetzt zahlen.

Weiterhin wird geregelt, dass Eisenach für bestimmte Aufgaben nicht an den Kosten des Wartburgkreises beteiligt wird. Das betrifft die Kosten für Volkshochschule, den Busverkehr und die Müllbeseitigung. Dabei wird eine neue Berechnung entwickelt. Eisenach bezahlt zunächst die Kosten für diese Aufgaben über die Kreisumlage mit, bekommt aber anschließend auf Basis der Einwohnerzahlen das Geld anteilig als Pauschale zurück. Die Kosten für die Schulen werden hier nicht berücksichtigt, da der Wartburgkreis hierfür die Schulumlage von den Gemeinden und Städten im Kreisgebiet erhebt. An diesen Kosten wird Eisenach ohnehin nicht beteiligt, sodass eine Verrechnung nicht erforderlich ist.

## § 5 Sparkassen

Üblicherweise werden die Sparkassen nur von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Als Große Kreisstadt kann Eisenach auch weiterhin gemeinsam mit dem Wartburgkreis die Wartburg-Sparkasse tragen. Die Trägerschaft kostet die Stadt Eisenach kein Geld; vielmehr sichert sich die Stadt den Einfluss darauf, für welche Projekte die Sparkasse einen Teil des Geldes spendet und somit Vereine in Eisenach tatkräftig unterstützt.

## § 6 Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang

Dieser Paragraph bestimmt, dass bei den Aufgaben, die von der Stadt auf den Landkreis überwechseln, die städtischen Regelungen für eine Übergangszeit bis längstens 2022 weiterhin gelten. Diese Regelung ist eine Standardregel, die immer in vergleichbaren Gesetzen aufgenommen wird.

Betroffen sein könnte beispielsweise die Gebühr für eine Genehmigung, sofern der Stadtrat vorher innerhalb eines vom Land vorgegebenen Rahmens eine Festlegung getroffen hat. Der Kreistag kann diese Gebühr verändern, nachdem der Wartburgkreis die Aufgaben übernommen hat. Der Übergangszeitraum soll verhindern, dass bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Eisenacher plötzlich eine höhere Gebühr zahlen müssen.

## § 7 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

Es gilt der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Fachleute auch weiterhin auf ihrem Gebiet eingesetzt werden können.

Beim Personalübergang für die Beamten sind die normalen Bestimmungen des Beamtenrechts anzuwenden.

Selbstverständlich müssen sich Eisenach und der Wartburgkreis abstimmen, welches Personal zur Kreisverwaltung wechselt. Sollte es dabei im Einzelfall zu keiner Einigung kommen, entscheidet das Landesverwaltungsamt als übergeordnete Behörde.

In den ersten drei Jahren dürfen Beamte nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Einstweiliger Ruhestand bedeutet, dass Beamte unter Fortzahlung des Geldes nicht ihren Dienst antreten müssen. Mit dem Ausschluss dieser Möglichkeit soll erreicht werden, dass die entsprechenden Fachleute ohne Unterbrechung ihre Aufgaben fortführen. Das ist vor allem für die Eisenacherinnen und Eisenach wichtig, die ihre vertrauten Ansprechpartner vor allem im Sozialamt und im Jugendamt haben.

Um zu vermeiden, dass unnötig zusätzliches Personal aufgebaut wird, müssen sich Eisenach und der Wartburgkreis ab Bekanntmachung des Gesetzes beim Personal abstimmen. Das betrifft insbesondere Neueinstellungen.

## § 8 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

Was für die Beamten gilt, gilt auch für die Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt.

Rechtsgrundlage für den Personalübergang ist das Bürgerliche Gesetzbuch, welches im § 613a den so genannten Betriebsübergang regelt.

Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Fusion sollen zunächst für die ersten drei Jahre ausgeschlossen sein.

Ansonsten gelten die Regeln wie für die Beamten.

## § 9 Finanzhilfen für den Wartburgkreis

Der Wartburgkreis bekommt als finanzielle Unterstützung einen Betrag in Höhe von insgesamt 23,5 Mio. Euro. Das Geld wird zwar in einem Betrag vom Land überwiesen, muss aber zunächst zurückgelegt werden und darf in den einzelnen Jahren nur in der angegebenen Höhe entnommen werden. Mit dem Geld soll die Kreisumlage gestützt werden. Von einer niedrigen

Kreisumlage profitiert die Stadt Eisenach zu rund einem Drittel. Eisenach spart also in den ersten Jahren insgesamt rd. 7 Mio. Euro Kreisumlage.

#### § 10 Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

Eisenach erhält als Begleitung des Landes für die Fusion allein 12,5 Mio. Euro. Auch dieses Geld wird mit einmal überwiesen, ist aber zurückzulegen und darf nur in Jahresscheiben ausgegeben werden. Mit dem Geld sollen die Kosten ausgeglichen werden, die für den Umstellungsprozess der Fusion entstehen.

Darüber hinaus erhält Eisenach nochmals 6 Mio. Euro, die für die Tilgung der Altfehlbeträge bis 2012 einzusetzen sind. Altfehlbeträge sind vergleichbar mit einem Dispokredit, wenn das Konto überzogen wurde. Die Altfehlbeträge sind bis 2012 entstanden, weil Eisenach kreisfrei gewesen ist, stehen also in einem direkten Zusammenhang mit der Kreisfreiheit. Deshalb ist es wichtig, dass mit der Fusion diese alten Schulden nicht bei der Stadt hängen bleiben.

#### § 11 Wahlrechtsbestimmungen

Dieser Paragraph bestimmt den Grundsatz, dass für die Wahl des Kreistages im Jahre 2019 die üblichen Gesetze gelten, allerdings mit Ausnahme der nun folgenden Regelungen. Dies ist notwendig, weil die Wahl des Kreistages schon im Mai stattfindet, die Fusion aber erst einen Monat später realisiert wird.

#### § 12 Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl

Dies ist die erste Ausnahme von den sonst üblichen gesetzlichen Regeln für die Kommunalwahl 2019. Eisenach ist zum Zeitpunkt der Kommunalwahl noch kein Teil des Wartburgkreises. Damit die Eisenacherinnen und Eisenach den Kreistag trotzdem mitwählen können, muss gesetzlich das Wahlgebiet erweitert werden. Eisenach wird zur Kommunalwahl ein gemeinsames Wahlgebiet mit dem Wartburgkreis bilden.

#### § 13 Wahlorganisation

Für die Vorbereitung der Kreistagswahl bleibt der Wartburgkreis zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf das um Eisenach erweiterte Wahlgebiet. Eisenach wird den Wartburgkreis entsprechend unterstützen.

#### § 14 Kreiswahlausschuss

Der Kreiswahlausschuss hat die Aufgabe, über die Gültigkeit und damit Zulassung der Listen für die Kreistagswahl zu entscheiden. Nur der Kreiswahlausschuss kann also Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl zulassen. Der Kreiswahlausschuss stellt nach der Wahl auch das Wahlergebnis fest. Damit verfügt der Kreiswahlausschuss über zwei enorm wichtige Funktionen.

Normalerweise besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Wahlleiter, der vom Kreistag bestimmt wird, auch aus vier weiteren wahlberechtigten Einwohnern des Wartburgkreises. Um aber den besonderen Umständen der Fusion entgegen zu kommen, werden diese vier Plätze paritätisch zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach aufgeteilt. Damit wird gesetzlich eine Sonderstellung von Eisenach gesichert.

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Alle im Zusammenhang mit der Kommunalwahl stehenden Pflichten des Wartburgkreises, bestimmte Informationen öffentlich bekannt zu machen, müssen selbstverständlich auch für die Stadt Eisenach gelten. Hierzu hat der Wartburgkreis seine öffentlichen Bekanntmachungen im Stadtgebiet nach den Regeln der Stadt Eisenach zu veröffentlichen.

## § 16 Freistellung von Kosten

Sofern sich aus der Umsetzung des Fusionsgesetzes irgendwelche Kosten für das Land ergeben, werden diese nicht eingefordert. Es ist eine übliche Verfahrensweise, dass sich Land und Kommunen in solchen Fällen nicht gegenseitig Rechnungen schreiben.

## § 17 Monitoring

Eisenach hat beschlossen, den Weg der Fusion mit dem Wartburgkreis zu gehen, um wieder aus eigener Kraft finanziell unabhängig sein zu können. Weil aber derzeit nicht auf den Euro genau ausgerechnet werden kann, wie sich die Finanzlage in den nächsten Jahren entwickeln wird, soll ein Beirat auf Landesebene eingerichtet werden. Dieser Beirat wird die Entwicklung der Finanzlage beobachten und Vorschläge unterbreiten, wie die Situation verbessert werden kann.

Die Finanzen der Stadt müssen künftig eine so genannte freie Spitze von mindestens 1,5 Mio. Euro aufweisen. Freie Spitze bedeutet, dass die Stadt mindestens über diesen Betrag verfügen muss, um investieren zu können. Der Geldbetrag kann entweder allein für Investitionen ausgegeben werden. Oder der Geldbetrag wird genutzt, um Kredite aufzunehmen und Fördermittel mit in Anspruch nehmen zu können. Damit kann ein jährliches Investitionsvolumen gesichert werden, das weit über die Höhe von 1,5 Mio. Euro hinausgeht. Mit dieser Regelung wird gesichert, dass Eisenach künftig keine Haushaltssicherungskonzepte mehr aufstellen muss und auch keine Bedarfszuweisungen mehr benötigt.

## § 18 Gleichstellungsbestimmungen

Diese Formulierung soll die Gleichstellung der Geschlechter in der Begriffswahl sicherstellen.

## **Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

### Nummer 1

Mit dieser neuen Regelung wird erstmals in Thüringen ein Ausgleich geschaffen, wenn bei einer Kreisgebietsreform die Kreisfreiheit von Städten aufgehoben wird und diese ehemalige kreisfreie Stadt nicht Kreisstadt wird. Davon profitiert erstmalig Eisenach bei der Fusion mit dem Wartburgkreis. Mit dem Status als Große Kreisstadt sind auch Aufgaben verbunden, die eigentlich zu den Landkreisen gehören. Als Große Kreisstadt kann Eisenach einzelne Aufgaben behalten.

Um den neuen Kommunaltyp einer Großen Kreisstadt einzuführen, muss der Paragraph 6 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend erweitert werden. Dies geschieht mit dem neuen Absatz 3a.

### Nummer 2

Der Paragraph 28 der Kommunalordnung bestimmt die Rechtsstellung der Thüringer Bürgermeister. Im konkreten Fall geht es um die Amtsbezeichnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in den Großen Kreisstädten.

### Nummer 3

Paragraph 118 der Thüringer Kommunalordnung legt fest, wer die zuständige Aufsicht für welche Behörden ist. Im Falle der Großen Kreisstädte wie Eisenach ist künftig nicht wie üblich das Landratsamt die Aufsichtsbehörde, sondern es bleibt alles beim Landesverwaltungsamt. Das ist sinnvoll, da Eisenach einzelne Aufgaben des Landkreises behält und ein Interessenskonflikt beim Landratsamt entstehen könnte.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Nummern 1 bis 3

Im Paragraph 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ist geregelt, dass die Thüringer Kommunen für die Aufgaben, die sie für das Land erbringen, einen Ausgleich der Kosten bekommen. Da Eisenach künftig den Status einer Großen Kreisstadt erstmalig in Thüringen erhält, muss auch dieser Status einer Großen Kreisstadt im Finanzausgleichsgesetz verankert werden.

Nummer 4

Paragraph 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes bestimmt, wie die Schulumlage berechnet wird. Die Schulumlage wird dann fällig, wenn innerhalb eines Landkreises eine oder mehrere Gemeinden und Städte selbst Schulträger sind. Um zu vermeiden, dass diese Gemeinden und Städte die Kosten für die Schulen doppelt zahlen, werden die Kosten des Landkreises für seine Schulen aus der Kreisumlage herausgerechnet. Es gibt dann eine Kreisumlage für die normalen Verwaltungskosten des Landratsamtes und eine gesonderte Schulumlage für die Schulen des Landkreises.

In die Schulumlage werden 80 Prozent der Schulkosten eingerechnet, die restlichen 20 Prozent werden in die Kreisumlage eingerechnet.

Eine Neufassung des gesamten Paragraphen wurde der Übersichtlichkeit halber gewählt, weil innerhalb des Paragraphen an mehreren Stellen einzelne Worte geändert werden mussten.

Mit der Neufassung des Paragraphen wird sichergestellt, dass Eisenach nicht für die Schulen des Wartburgkreises zur Kasse gebeten wird.